

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover

**Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.**

Bereich Recht und
Betriebswirtschaft

Heike Wiglinghoff
Telefon +49 511 3604 - 400
Telefax +49 511 3604 - 44403
heike.wiglinghoff
@diakonie-nds.de

Hannover, 08.April 2020

**Sonderrundschreiben 23/2020 – CORONA Aktuelle Information
Regelung über Kurzarbeit im Anwendungsbereich der Dienstvertragsordnung
(DVO TV-L)**

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
geschaeftsstelle
@diakonie-nds.de
www.diakonie-niedersachsen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen hat sich darauf geeinigt, die Dienstvertragsordnung dahingehend zu ändern, dass die Einführung von Kurzarbeit künftig auch für bestimmte Anwender der Dienstvertragsordnung ermöglicht werden soll.

Gesetzliche Vertreter
Vorstand:
Hans-Joachim Lenke
Dr. Jens Lehmann
Uta Hirschler

Aufgrund bislang fehlenden Rechtsgrundlage zur Einführung von Kurzarbeit, sind die Einrichtungen im Anwendungsbereich der Dienstvertragsordnung nach derzeitiger Rechtslage, darauf verwiesen, Kurzarbeiterregelungen jeweils mit den einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen von einzelvertraglichen Ergänzungsvereinbarungen zum Dienstvertrag abzuschließen. Die geplante Aufnahme der Kurzarbeiterregelung in die Dienstvertragsordnung ermöglicht dann die konkrete Ausgestaltung der Kurzarbeit unter Beteiligung von Anstellungsträger und örtlicher MAV, mittels Dienstvereinbarung.

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

Spenden Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN
DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC GENO DED1 KDB

Adressat der Regelung sollen eigenwirtschaftlich arbeitende kirchliche Einrichtungen sein. Auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie in der kirchlichen Verwaltung soll die Regelung keine Anwendung finden.

Steuernummer:
25/206/27306

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906

Die Dienstnehmer- und Dienstgebervereiter*innen in der ADK verständigten sich am Freitag, dem 3. April 2020 darauf, eine Arbeitsrechtsregelung im Gleichklang mit dem für den Kommunalbereich beabsichtigten Tarifvertrag „Covid-19“ zu treffen. Die ADK hat vor, diesen Tarifvertrag „Covid-19“ grundsätzlich zu übernehmen. Sobald er im Wortlaut vorliegt, sollen dann zeitnah in der ADK die Verhandlung aufgenommen werden. Da der genaue Wortlaut des Tarifvertrages „Covid 19“ noch nicht feststeht, hat die ADK aber noch keinen konkreten Beschluss fassen können.

Die erforderlichen Änderungen der Dienstvertragsordnung soll zeitgleich mit dem kommunalen Tarifvertrag „Covid 19“, rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft treten und am 31. Dezember 2020 enden.

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben sich mit der Gewerkschaft ver.di und der dbb Tarifunion zunächst auf Eckpunkte für den Tarifvertrag „Covid-19“ geeinigt.



Hierfür wurde eine Erklärungsfrist bis zum 15. April 2020 vereinbart.

Die wesentlichen Eckpunkte des Tarifvertrages beinhalten, dass:

- die Kurzarbeit 7 Tage im Voraus angekündigt werden muss,
- das von der Agentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld in den Entgeltgruppen bis EG 10 auf 95% und in den Entgeltgruppen ab EG 11 auf 90 % des bisherigen Nettoentgelts aufgestockt wird - die Aufstockungszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- die Auszahlung von Kurzarbeitergeld, Aufstockung und anteiligem Entgelt für geleistete Arbeit zum gleichen Zeitpunkt erfolgt, wie die bisherige Entgeltzahlung.
- während der Kurzarbeit und für einen Zeitraum von 3 Monaten nach dem Ende der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten, die in Kurzarbeit sind, ausgeschlossen sind.
- der Tarifvertrag ausschließlich auf die Corona-Pandemie zugeschnitten sein soll und am 31.12.2020 ohne Nachwirkung endet.

In der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission soll ein entsprechender Beschluss noch im April herbeigeführt werden, um Anträge auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit noch mit Wirkung für den laufenden Monat zu ermöglichen.

Weiter Informationen entnehmen Sie bitte auch dem unten stehendem Link:

https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/04/2020-04-03_5

Sobald ein veröffentlichter Beschluss der ADK vorliegt werden wir Sie weiter informieren.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir auf unserer Homepage täglich aktualisierte Hinweise in Form von FAQ's online gestellt haben.

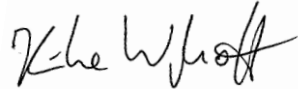
Diese werden jeden Nachmittag auf Aktualität überprüft.

Sie finden diese unter https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/covid-19/informationen_covid-19/subpages/faq%E2%80%99s_zu_dem_neuartigen_virus_covid_19/index.html

Sollten Sie diese Informationen mehrfach erhalten, bitten wir dieses zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen im Referat Arbeits- und Tarifrecht Frau Heidi Kaul, Telefon: +49 511 3604213, Mail: heidi.kaul@diakonie-nds.de und Frau Silke Schrader, Telefon +49 511 3604211, Mail: silke.schrader@diakonie-nds.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.V.

Heike Wiglinghoff
Bereichsleiterin